

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Plangenehmigung für das Vorhaben
Ersatzneubau der Kirchenbrücke über die Flöha in Flöha**

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Juni 2019 - Gz.:C32-0522/890/15-, ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Kirchenbrücke über die Flöha in Flöha genehmigt worden.

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau für die Kirchenbrücke über die Flöha in der Stadt Flöha zum Gegenstand. Die Brücke dient der Verbindung des nordwestlichen und des südöstlichen Teils von Flöha zwischen der Turnerstraße und der Talstraße für den motorisierten Nahverkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer. Vorgesehen ist der Ersatzneubau der Kirchenbrücke als Stahlbrücke von ca. 40 m Länge an gleicher Stelle wie das Bestandsbauwerk.

Der verfügbare Teil des Beschlusses umfasst die Genehmigung des Plans. Dabei werden die genehmigten Planunterlagen aufgezählt. Ferner werden Nebenbestimmungen erlassen und wasserrechtliche Genehmigungen sowie Ausnahmen zum Biotopschutz erteilt.

Für das Vorhaben wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt. Gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Zulassungsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 5. August 2019

in der Stadtverwaltung Flöha, 3. Etage – Zimmer 3.04, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.“

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

Chemnitz, den 25. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen
Kamps
Abteilungsleiter